

- |  |              |   |   |
|--|--------------|---|---|
| 1. In den Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft<br>- Produktbereich 13 (Produkt 13.555.01)   | (27.01.2009) | / | / |
| 2. In den Ortsausschuss Sonsbeck<br>- Wesentliche Maßnahmen für die Ortschaft Sonsbeck   | (29.01.2009) | / | / |
| 3. In den Ausschuss für Schule, Jugend, Sport und Kultur<br>- Produktbereich 03<br>- Produktbereich 04 (Produkte 04.262.01, 04.271.01)<br>- Produktbereich 06 (Produkte 06.362.01, 06.366.01)<br>- Produktbereich 08 und 10 (Produkt 10.523.01)  | (03.02.2009) | / | / |
| 4. In den Ausschuss für öffentliche Einrichtungen,<br>Verkehr, öffentliche Sicherheit und Soziales<br>- Produktbereich 01 (Produkte 01.111.03, 01.111.06)<br>- Produktbereich 02 (Produkte 02.122.01, 02.126.01)<br>- Produktbereich 04 (Produkte 04.272.01, 04.573.01, 04.573.02)<br>- Produktbereich 05<br>- Produktbereich 06 (Produkte 06.331.01, 06.365.01)<br>- Produktbereich 07, 09 und 10 (Produkt 10.521.01)<br>- Produktbereich 11, 12, 13 (außer Produkt 13.555.01) und 15<br>(außer Baumaßnahmen) | (05.02.2009) | / | / |
| 5. In den Bau- und Planungsausschuss<br>- Produktbereich 01 bis 15 (nur Baumaßnahmen)  | (10.02.2009) | / | / |
| 6. In den Haupt- und Finanzausschuss   | (17.02.2009) | / | / |
| 7. In den Rat  | (26.02.2009) | / | / |

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Sonsbeck für das Haushaltsjahr 2009**

---

### ANTRAG:

Aufgrund der §§ 80 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschließt der Rat der Gemeinde Sonsbeck die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2009.

Einwendungen der Einwohner oder Abgabepflichtigen liegen nicht vor.

### BEGRÜNDUNG:

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2009 liegt, nach vorheriger Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Sonsbeck am 07.01.2009, während der Dauer des Beratungsverfahrens zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus. Einwendungen der Einwohner oder Abgabepflichtigen können bis einschließlich 30.01.2009 erhoben werden. Sollten Einwendungen eingehen, hat der Rat vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung über diese Einwendungen in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Der Beschluss über die Einwendungen ist dem o. a. Antrag vorzuschalten und der letzte Satz ist zu streichen.

Die Gemeinde Sonsbeck hat zum 01.01.2008 ihr komplettes Haushalts- und Rechnungswesen von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Finanzmanagement umgestellt. Ab dem 01.01.2008 finden ausschließlich die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung in der ab dem 01.01.2005 geltenden Fassung Anwendung.

Gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW muss der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Diese Verpflichtung gilt auch als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann (Fiktion des Haushaltsausgleichs).

Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, ist gemäß § 76 GO NRW ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin der Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist. Ein Haushaltssicherungskonzept ist aufzustellen, wenn

- durch Veränderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
- in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein zwanzigstel zu verringern oder
- innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

In den Jahren 2009 und 2010 kann ein Ausgleich des Ergebnisplanes nur durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 364.326 EUR (2009) und 208.977 EUR (2010) erreicht werden. In den Jahren 2011 und 2012 kann ein Ausgleich des Ergebnisplanes ohne Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage erreicht werden. Die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist nicht erforderlich.

Kreditaufnahmen für Investitionen sind in den Jahren 2009 bis 2012 nicht veranschlagt. Die Investitionsmaßnahmen können in den Jahren 2009 bis 2012 aus eigenen Finanzmitteln finanziert werden.

Gemäß § 84 GO NRW hat die Gemeinde ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein. Sie ist jährlich mit der Haushaltssatzung der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

Auf die Erläuterungen (Teil E des Haushaltsplanes) zu den Investitionsmaßnahmen der Jahre 2009 - 2012 (Teil H des Haushaltsplanes) wird verwiesen.

Im Übrigen wird auf die schriftliche Haushaltsrede verwiesen.

Sonsbeck, 12.01.2009